

Betrieb / Einrichtung:

Anzeige

nach § 13 Biostoffverordnung
(BioStoffV)

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheits-
schutz und technische Sicherheit Berlin
- Referat III C -
Turmstraße 21

Fax: (030) 902545 - 488

10559 Berlin

Anzeige einer gezielten Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 und 4

Anzeige einer nicht gezielten Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers und der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verantwortlichen Personen:

Arbeitgeber:

Anschrift:

Verantwortliche Person(en):

2. Name und Befähigung der für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen

Labor-/Projekt-/Betriebsleiter/in:

Sachkenntnis (Kurzbeschreibung):

3. Erforderliche Genehmigung / Anmeldung / Anzeige der Tätigkeit nach dem Gentechnikrecht / Infektionsschutzgesetz

ja

nein

Wenn ja, zuständige Behörde:

Hinweis: Unabhängig von der Anzeige nach BioStoffV ist beim örtlichen Gesundheitsamt für den Umgang mit humanpathogenen Erregern eine Erlaubnis nach dem Infektionsschutzgesetz zu beantragen.

4. Beschreibung, Lage und räumlicher Umfang der Tätigkeiten bzw. der betroffenen Arbeitsplätze (bitte Gebäude- bzw. Raumpläne beifügen)

Tätigkeitsbeschreibung:

Gebäude:

Standort:

Räume:

5. Art der biologischen Arbeitsstoffe

Bakterien	Pilze	Viren
Zellen	Endoparasiten	GVO

Biologische Arbeitsstoffe

Wissenschaftliche Bezeichnung	Risikogruppe	Quelle ¹⁾

¹⁾ EU-Liste = EU, B-Merkblätter = BM, ZKBS-Liste = ZB, ZKBS-Stellungnahme = ZS, Eigene Einstufung = EE

6. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 6 bis 7 BioStoffV für gezielte/nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Gezielte Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 5 BioStoffV der Schutzstufe:

2	3	3**	4
---	---	-----	---

Nicht gezielte Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 5 BioStoffV der Schutzstufe:

3	3**	4
---	-----	---

Sind sensibilisierende/toxische Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe bzw. tätigkeitsbezogene Erkrankungen bekannt:

ja	nein
----	------

Wenn ja, welche?

7. Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Technische Schutzmaßnahmen (bitte Einrichtungsplan beifügen):

- Räumliche Abgrenzung des Laboratoriums	ja	nein	
- Zugang nur durch Schleuse	ja	nein	nicht relevant
- Labortüren mit Sichtfenster	ja	nein	
- Handwaschbecken im Arbeitsbereich	ja	nein	
- Sicherheitswerkbank	ja	nein	
wenn ja, welche Klasse			
- Lüftungstechnische Einrichtung	ja	nein	
Luftwechsel pro Stunde	-fach		
- Abluftfiltration der Raumluft	ja	nein	
- Hitzesterilisationseinheit	ja	nein	
wenn ja, wo			

Falls weitere Einrichtungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Abzüge, Zentrifuge etc. vorhanden sind, bitte angeben:

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Zugangsbeschränkung	ja	nein	nicht relevant
- Betriebsanweisung gemäß § 12 Abs. 1 BioStoffV	ja	nein	
- Unterweisung gemäß § 12 Abs. 2 BioStoffV	ja	nein	
- Arbeitsanweisungen gemäß § 12 Abs. 3 BioStoffV	ja	nein	nicht relevant
- Hygieneplan	ja	nein	
- Hautschutz- und Handschuhplan	ja	nein	
- Allgemeine Arbeitsmedizinische Beratung gemäß § 12 Abs. 2 a BioStoffV	ja	nein	
- Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß Teil 2: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (ArbMedVV)	ja	nein	nicht relevant

Persönliche Schutzausrüstung (§ 11 BioStoffV):

Art der Schutzausrüstung:

- Kittel	ja	nein	nicht relevant
- geeignete Handschuhe*)	ja	nein	nicht relevant
- Mundschutz	ja	nein	nicht relevant
- klassifizierter Atemschutz	ja	nein	nicht relevant
- Schutzbrille	ja	nein	nicht relevant

*) PSA-Richtlinie i.V.m. DIN EN 374 Teil 1 bis 3 „Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen“

Wo kann sie gewechselt werden?

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Verantwortliche/r
(Labor-/Projekt/Betriebsleiter/-in)